Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 38

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eidgenoffenschaft.

— (Circular betreff Betleibungs: und Aus: ruftun gegegen ftanbe ber Refruten.) Der Bunbestrath hat fich veranlaßt gesehen, nachstehendes Kreisschreiben an fammtliche eitgenössische Stanbe zu erlaffen:

"Getreue, liebe Eitgenoffen! Semaß Art. 146 ber Militars organisation find bie Refruten mit neuen ordonnange und musters gemäßen Rleitern und Ausruftungen in die eitgenöffischen Schulen ju ichiden. Der Bund vergutet ben Kantonen bie baberigen Koften nach ber Bahl ber in bie Schulen eingetretenen R. fruten.

Die Berhaltniffe bringen es nun mit sich, bag einzelne Restruten wegen Krantheit ober aus anbern Gründen unmittelbar nach ihrem Eintritt in die Schulen ober wenige Tage nachher wieder entlaffen werden muffen, sodaß Bekleibung und Ausruftung bieser Leute zu keinem oder außerft geringem Dienste gebraucht wurden und also als völlig neu wieder an die kantonalen Verswaltungen zuruchzegeben werden.

Unbere Refruten freilich muffen aus verschiebenen Grunten erft nach einer ober mehreren Wochen aus ben Refrutenschulen zurudgeschickt und zur Wieberabgabe ihrer Effekten veranlaßt werben. Die gegen bas Enbe ber Infanterierekrutenschulen zu ben Schüben ausgehobene Mannschaft hat ihre blauen Waffenröde nach mehrwöchentlichem Gebrauch gegen grune umzutauschen.

Um nun einerseits ben berechtigten Entschätgungeansprüchen ber Kantone Rechnung zu tragen, andererseits aber bem Bunbe überfiussige Ausrustungskoften zu ersparen, haben wir unser Dislitarbepartement angewiesen, unvorgreiflich unsern spätern Berssügungen über bie in ben Kantonen zu bilbenben Besteiteunges reserven (Art. 3 bes Bunbesbeschlusses vom 19. Marz 1876), zu versahren wie folgt:

- 1. Die Kantone haben benjenigen auf bie eitgenöfsischen Waffenplage gesandten Refruten, welche innerhalb ber erften funf
 Tage nach bem Einrucken wieder entlaffen werben, und also
 nicht im Sinne tes Gesetzes als in die Schule wirklich eingetreten zu betrachten find, die Ausruftunge- und Bekleibungsgegenftante abzunehmen, soweit nöthig zu reinigen und
 zur Ausruftung spaterer Rekrutentetaschemente zu verwenden.
 Die Bergütung für diese Gegenstante wird vom Bunde erft
 bei ber besinitiven (zweiten) Abgabe geleiftet.
- 2. Die Kantone find berechtigt, fur Ausruftung und Bekleitung fammtlicher in die eitgenössischen Schulen gesandten Refruten, welche nicht innerhalb der ersten funf Tage aus den lettern wieder entlassen werden, Bergütung zu beanspruchen. Später entlassen, nicht bioß beurlaubten Rekruten sind die Ausruftungs und Bekleitungsgegenstände abzunehmen, die Kleidungsflude der Bekleidungsgegenstände abzunehmen, die Kleidungsflude der Bekleidungsreserve einzuverleiben, die übrige Ausruftung der administrativen Abtheilung der Kriegematerialverwaltung zur Berfügung zu stellen. Diese Kleidungsflude haben zunächst und bis auf Beiteres zum Ersat solcher Gegenstände gemäß Art. 148 der Militärorganisation zu bienen.
- 3. In ahnlicher Betfe, wie unter Biffer 2 vorgefchrieben, ift mit ben von ben Schubenretruten abgegebenen Baffenroden zu verfahren.
- 4. Die Roften ber Uenberungen an ben übrigen Rieibungsftuden ber Schupen, sowie an benjenigen ber Rrantenwarter, in Folge beren Aushebung gegen Schluß ber allgemeinen Retrutenschulen ber betreffenten Waffe, fallen bem
 Bunbe gu.

Wir ersuchen Sie, Ihre Militarverwaltung anzuweisen, auch ihrerseits im Sinne vorsiehenber Anordnungen zu versahren, und benugen beinebens ben Anlaß, Sie, getreue, liebe Eibgenoffen, sammt uns in ben Schut bes Allmachtigen zu empfehlen."

— (An fammtliche Schützengefellschaften unb Schiesvereine ber Schweiz!) Werthe Kameraben! Die Unterzeichneten, als provisorisches Initiativ Comité zur Anbahnung einer Reorganisation bes eitgenössischen Schützenvereins heute zu Zurich versammelt, laben Sie hiemit kamerarschaftlich ein, behufs Fassung befinitiver, bem eitgen. Schützenverein zu

unterbreitender Reorganisationsvorschläge Delegicte zu ernenuen, in bem Sinne, bag Bereine unter funfzig Mitgliedern einen, solche von über funfzig Mitgliedern zwei Delegirte entsenden, um

Sonntag ben 15. October an ber in Burich ftatifinbenben Belegirtenversammlung Theil gu

nehmen,

Es ift hohe Zeit, baß ben burch unfer ganges Baterland, namentlich seit bem Laufanner Schüpenfest laut geworbenen Klasgen endlich Rechnung getragen werde! Wir wollen bieses, indem wir vor Allem ben Schwerpunkt, b. h. die wichtigsten Enischebe, Bestimmungen und Anordnungen von einem siedentöpfigen Eenstral-Comité hinweg in ben Berein selbst verlegen, und haben wir zum Zwede einer an der Hand ber Statuten vorzunehmenden durchgreisenden Reorganisation, eine Commission ernannt, die Ihren Herren Delegirten am 15. October ihre Borschläge zur Prüsung vorlegen wird.

Beit sowie bas Letal, wo bie Bersammlung statisinbet, wirb spater bekannt gemacht werben. Die Namen Ihrer herren Deles girten wollen Sie gefl. befoiberlich melben an ben provisor. Actuar: Attenhoser, Eb., hauptmann in Burich, bamit rechtzeitige Busenbung ber Borlagen erfolgen kann.

Indem wir die hochwichtige vaterlandische Angelegenheit nochs male Ihrer Beachtung und Prufung empfehlen, wiederholen wir, baß unser Aufruf an fammtliche Schütengesellschaften und Schiefvereine ber Schweiz gerichtet ift.

Mit Schutengruß und Sanbichlag!

A'tenhofer Eo., Hauptmann, Jürich. Blättler, Major, hers giswyl. Bornhauser, Feldweibel, Weinfelden. Brüllmann J., Winterthur. Dornbirrer-Suber, St. Gallen. Feiß Joach., Oberst, Bern. heutschi, Reg.-Rath, Solothurn. huber, Lieut., St. Kiben. Roller, Landschreiber, in Thalweil. Krauß Frit, Corporal, Basel. Lumpert-Pfister, Hauptmann, St. Gallen. Müller J. H., Winterthur. Sonderegger J. J., Schübenmeister, hertsau. Stiges ler J., Major, Narau. Stocker, Hauptmann, Sempac. Strübin, Fourier, Basel. Wehrli, Major, Frauenfelb. Wettler, Schübenshauptmann, Narau. Wuest, Stabshauptmann, Jürich.

Augland.

Frankreich. (Orig. Ber.) Die großen herbftubuns gen werden in tiesem Jahre, was bas britte Corps, General Lebrun, und bas vierte Corps, General Deligny, betrifft, eine ausnatmsweise Wichtigkeit haben. Bisher manövrirten bei ben herbstübungen nur die beiden Divisionen eines Armeecorps gegenetnander; in diesem Jahre werden sich jum ersten Male bas britte und bas vierte Corps gegenüberstehen. Das britte Corps, nachdem es bei Mantes konzentrirt ist, wird gegen bas vierte bei Berneutl-sur-Avre stehende Corps vorgehen. Das Diest für beide Corps wird Dreuse sein, bessen Besith sie sich beite streitig machen werden. Die Zahl ber hier zusammenstoßenden Truppen beträgt ca. 50,000; die Uebung wird zwischen bem 15. und 20. September stattsinden.

In biesem Jahre wirb man auch zum ersten Male bie Truppen kantonniren laffen. Bu biesem Zwecke werden die Bureaus bes Generalstabes, der Divisionsskäbe und der Intendantur stets in den Mairien eingerichtet werden. Man wird ben Generalsskabs Offizieren soviel wie möglich äußere Austräge geben, wie die Führung ber Kolonnen, die Bereitung der Borposten, die Ileberwachung der Bertheilung und Borbereitung der Kanstonnements.

Bahrend ber gangen Dauer ber Uebungen find bie Eisenbah; nen ale hinderniß zu betrachten, analog einem Fluflauf, welcher bie Operations Flante bedt; bie Cisenbahnen tonnen also nur auf ben Uebergangspunften passirt werben.

Der Kriegeminister hat ben hoheren Offizieren, welche zu Schieberichtern berufen sein werben, besondere Instruttionen ertheilt. Die Schiederichter, welche sich in den Momenten ber Entscheidung zwischen ben beiben kampfenden Linien befinden, sind von einem Reiter gefolgt, ber eine weiß und rothe Flagge tragt. Das schiederichterliche Urtheil hat sich nach Folgendem

gu richten : Gine Infanterie, welche ein unorbentliches Feuer eröffnet, welche eine übereilte Galve abgiebt, ift ale eine Truppe, welche ihre Raliblutigkeit verloren hat, anzusehen, eine Infanterie, welche fich verfcheffen bat, gilt fur unfahig gur Fortfepung tes Rampfes; ber Daffen-Frontal-Angriff gegen eine in Bofition befindliche, feuernde Truppe wird gewöhnlich als miggludend betraditet; aber wenn eine Truppe, nachbem eine genugenbe Borbereitung burd Artilleric= und Infanterie-Feuer Cattgefunden hat, einen geordneten Angriff macht, wird tiefer, befonbere wenn er mit einem Flanken-Angriff verbunden ift, ale möglicherweise gelingend angufchen fein; eine felbft in Tirailleurs aufgetofte Truppe, welche bie Cavallerie mit einem ruhigen Feuer empfangt, tann nicht als verloren angesehen werben; aber wenn im Begentheil bie Infanterie im Momente bes Cavallerie-Angriffs in Une ordnung ober in ber Formation begriffen ift, fo ift ber Angriff ale gelungen angufehen. - Fur bie Cavallerie gilt Folgenbee : fie hat fich zu verfichern, bag bas Terrain vor bem Ungriff retognoscirt worben ift, tag ber Angriff nicht ju fruh angefest wurde und bag bie Truppe in guter Ordnung antommt, ferner hat fie fich zu überzeugen, bag ber Ungriff burch bas Feuer ber anderen Baffen vorbereitet worben ift. - Gine Batterie, welche mahrend bes Auf. und Abpropens ober mabrend ter Bewegung burch Cavallerie überrafcht wirb, ift als genommen zu betrachten; beegleichen wenn fie im Ruden ober in ben flanten angegriffen wirb, bivor fie bas Feuer nach ber betreffenben Gelte richten fonnte.

Wie Sie sehen, haben bie Schieberichter Anweisung erhalten nicht allein bie numerische Starke ber Cavallerie in Betracht zu ziehen, sondern hauptsächlich ben Buftand ber ihr gegenüberstehenben Truppen. Es werben also besonders biejenigen Phasen bes Kampfes, welche unmittelbar bem Angriff vorhergegangen flut, in Betracht zu ziehen sein — biese Prinzipien find gewiß nicht neu, aber ich theile sten Ihnen mit als eine Neuerung, da fie in Frankreich in biesem Jahre zuerst in Kraft treten werben.

- Die Ergänzung der Infanterie: Munition während ber Berbftmanover. In fehr bedediem und coupirtem Terrain tonren bie Munitionetolonnen nicht immer fo nahe an bas Gefechtefelb binantommen, bag bie Rompletirung birett möglich murbe. Um biefem Uebelftanbe entgegen gu treten, hat man eine Einrichtung getroffen, welche in biefem Jahre guerft erprobt werben foll. Sobalo ber Chef einer Truppe bie Munition ju Ende geben fieht, entfendet er eine entfprechenbe Abtheilung nach ber zugehörigen Munitions-Rolonne refp. nach ber nachsten erreichbaren. Jeber biefer Leute empfangt von ben Feuerwerfern ber Munitions-Rolonne einen Querfad, beffen beibe Saften 50 Badete blinber Patronen enthalten, b. h. ungefahr 800 Batronen Motell 1866 ober 600 Batronen Dobell 1874, beren annahernbes Bewicht 15 bis 16 Rilogramm ift, eine Laft, welche ber Mann leicht in bem genannten Gad tragen tann. Wenn biefe Berfuche befriedigenbe Resultate in Bezug auf bie Schnelligfeit bes Munitions-Erfates geben, wird man biefe Ginrichtung auch fur ben Ernftfall beibehalten. In biefem Ralle wird jeber Querfad ungefahr 500 Batronen Mobell 1866 (17 bis 18 Rilogramm) oter 360 Bationen Dobell 1874 (16 bis 17 Rilogramm) enthalten. Borausfichtlich bat biefe Urt bes Munitions-Erfates viele Bortheile, ba berfelbe nicht allein rafcher por fich geben turfte, fontern auch ftete ale gefichert ericheint.

(Detfche Beered:3tg.)

Berichiedenes.

Das Berhalten ber Luft gur Rleidung und jum Boden.

Prof. v. Bettenkofer spricht sich tarüber im "Bionier" folgenbermaßen aus: Ueberall und zu allen Zeiten bedarf ber Mensch ber Luft, sie bient ihm zur Ernährung, wie zur Abfühlung; zur Ernährung (durch das Athmen) verbraucht der Mensch sehr große Mengen Luft, ein Erwachsener beispielsweise in 24 Stunben 9000 Liter im Gewichte von 11½ Kilogramm. Durch das Athmen wird die Blutwärme des Menschen erzeugt; der einge-

athmete Squerftoff verbrennt in ber Lunge bie abgenutten Theile bes Blutes und entwidelt taburch tie normale Blutwarme (371/20 C.) Gine bochft auffallende Ericheinung ift es nun, daß biefe Blutmarme unter allen Rlimaten tiefelbe bleibt; ber Reger, welcher boch Luft von bedeutenber Parme einathmet und fich in ihr bewegt, hat tein marmeres Blut, ale ber Gefimo, ber in einer Atmofphare lebt, bie oft um 1000 C. falter ift, ale bie afrifanifche. Bei einem Menichen fcmantt bie Temperatur bes Blutes, fo lange er gefund ift, hochftens um einen Grab, mah: renb bie Temperatur in unferen Begenben um mehr als 400 fcwantt. Die Barmemenge, welche ber menfchliche Organismus binnen 24 Stunden erzeugt, ift hinreichend, um 30 Liter falten Baffere jum Sieben zu bringen. Aber nur eine gewiffe Tempes ratur erhalt bie Ernahrungeworgange in ihrem regelmäßigen Berlaufe; baber muß ber menfchliche Rorper einen großen Theil ber entwidelten Barme wieber abgeben, und bies gefchieht auf breierlei Beife, burch Strahlung, Berbunftung und Leitung.

Durch Strahlung verlieren wir befonbere bann viel Barme, wenn wir une in ber Dabe von Wegenstanden befinden, beren Temperatur niebriger ift ale bie unferes Rorrere. Diefer Barmeverluft ift oft fo bebrutenb, bag er une ju falfchen Schluffen verleitet. Sigen wir g. B. weit entfernt vom Fenfter an einer talten Want, fo meinen wir : es giebe; wir fuhlen auf unferer Saut teutlich ten von ber Band ausgehenden Lufiftrom. Und boch ift bie Luft vollständig windstill, es ift nur ber Barmeverluft burdy Strahlung, ber in une bas Befuhl ber Ralte an ben ber Band junachft befindlichen Korpertheilen hervorruft. Es ift baber leicht erkiarlich, bag wir in Raumen von gleicher Tempes ratur bald bas Wefühl ber Ralte, balb tas ber Barme haben. Sind viele talte Begenftanbe in unferer Rabe, fo geben wir viel Barme burch Strahlung an fie ab, während wir keinen Verluft haben, wenn unfere Umgebung biefelbe ober eine hohere Temperatur hat als wir felbft.

Durch Berbunftung verlieren wir einen weiteren großen Theit ber überschüftigen Barme unseres Korpers. Bei anftrengenber Arbeit, welche eine größere Barmeentwickelung hervorruft, ift auch bie Berbunftung viel ftarter, so baß fich immer wieder bie normale Blutwarme herstellt. Ift aber bie Berbunftung eine zu rasche, so "ertälten" wir uns.

Durch Leitung verlieren wir weniger Barme. Unfer Rorper giebt einen tleinen Theil Barme an bie gunachft liegenben Theilden ber Luft ab, welche baturch leichter werben und in bie Bobe fteigen. Reue Luft tritt an beren Stelle und fteigt, wenn fie erwarmt ift, ebenfalls in bie Bobe. Go entfteht um unfern Rorper ein ftetiger aufsteigenber Luftftrom, ben mir aber nicht bemerten, ta unfere Nerven erft bann bie Bewegung ber Luft mahrnehmen, wenn tiefelbe ca. 1 Deter in ber Gefunbe betragt. - Befinden wir une in einem Debium, welches ein befferer Barmeleiter ift, ale bie Luft, fo ift unfer Barmeverluft weit empfinblicher, auch wenn beibe Mittel gleiche Temperatur haben. Baffer von 160 erfcheint une viel tubler, ale Luft von 160, und greifen wir im Winter ein Stud bolg von 100 Ralte, und ein Stud Gifen von berfelben Temperatur an, fo ericeint une lette. res viel talter, weil es unfere Rorpermarme viel rafcher ableitet. - Diese 3 Abkühlungsarten gleichen fich unter einander aus und ergangen fich gegenfeltig. Go verlieren wir bei bewegter Luft, auch wenn fie warm ift, mehr Barme als bei talter, weil nicht nur mehr Lufttheilchen von unferem Rorper burch Leitung Barme entnehmen, fonbern auch bie Berbunftung befchleunigt

Unsere Rleibung hat ben Sauptzwed, bem Körper ein tunftliches warmes Klima ju verschaffen. Bir nehmen baher nur
schlechte Wärmeleiter zu Rleibungsfluden; es ift aber wohl zu
beachten, baß ber Barmeverluft bes Körpers baburch nicht aufgehoben wird; ber Prozeß ber Abfühlung wird nur von unserer
Saut in bie Rleibung verlegt. Schon ber bunnfte, feinste Stoff,
ein Schleier, mäßigt ben Wärmeverluft burch Strahlung. Sanz
besonbers bewahren wir aber unsere Körperwärme, wenn bie einzelnen Rleibungsflude Luftschien zwischen sich enthalten; aus
bemselben Grunde halten lodere, aber bide Beuge warmer, als